

Kaufmann, so weiß er höchst wahrscheinlich nicht, ob er, wenn er: „Gesehen“ und seinen Namen darauf setzt, nicht irgend eine Wechselverbindlichkeit übernimmt. Es ist ihm daher nicht zu verdenken, wenn er die Unterschrift verweigert; denn das kann man ihm nicht zumuthen, daß er erst zu einem Rechtsgelehrten geht und sich bei diesem erkundigt, ob ihm durch diese Unterschrift eine Verbindlichkeit erwächst oder nicht. Ich muß daher dabei stehen bleiben, daß der Paragraph so gefaßt werde, wie die Deputation vorgeschlagen hat.

Königl. Commissar D. Einert: Wenn man die Sache in ihren Folgen betrachtet, so handelt es sich lediglich darum, wer muß den Notarius bezahlen, wenn das Bekenntniß nicht ausgestellt wird? Das ist aber ein sehr geringfügiger Gegenstand, und wenn Jemand so unerfahren ist, daß er nicht weiß, ob er sich präjudicirt, wenn er schreibt: „Gesehen“, und aus Unwissenheit dies unterläßt, so finde ich höchstens darin eine gewisse Aequität, daß er die Kosten bezahlt, die seine unnütze Weigerung herbeiführt.

Referent Domherr D. Günther: Darin kann ich um so weniger eine Aequität finden, da kein Mensch vermeiden kann, daß ein Dritter einen Wechsel auf ihn zieht. Es kann ein Wechsel auf Jemanden gezogen werden, der sich gar nicht mit Wechseln befaßt. Jedemfalls ist es lediglich Sache dessen, welcher den Wechsel in Händen hat, dafür zu sorgen, daß er den Nachweis erhalte, daß er gehörig präsentirt habe; aber dem Bezogenen liegt nicht im geringsten etwas daran.

Präsident v. Carlowiz: Die Deputation schlägt uns für §. 45 eine neue Fassung vor, welche Seite 167 des ersten Berichts in den Worten enthalten ist: „Das Bekenntniß des Bezogenen über die zur Sicht erfolgte Präsentation eines Sichtwechsels muß auf dem Wechsel selbst unter Beisehung des Namens oder der Firma des Bezogenen und Angabe des Tages und Jahres geschehen (gewöhnlich mit dem Ausdrucke: Gesehen am 2c. — N.)“, und ich frage die Kammer: ob sie nach dem Antrage ihrer Deputation dem §. 45 diese neue Fassung geben will? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: §. 46 des Entwurfs lautet so:

Die mit Beisehung des Datums bewirkte Annahme eines Wechsels vertritt die Stelle des Sichtbekenntnisses, wenn nicht ein ausdrückliches Sichtbekenntniß unter einem andern Datum bewirkt worden ist.

Dies gilt nicht nur von Tratten, sondern auch von Anweisungen, wenn sie acceptirt worden sind.

Der Nachbericht bemerkt hierzu:

Die zweite Kammer hat den Schlusssatz des Paragraphen: „dies gilt nicht nur — acceptirt worden sind“ in Wegfall gebracht. Man empfiehlt den Beitritt.

Präsident v. Carlowiz: Ich frage zuvörderst: ob der Schlusssatz des Paragraphen, der so lautet: „Dies gilt nicht

nur — acceptirt worden sind“ ausfallen soll? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowiz: Und dann frage ich: ob die Kammer §. 46 mit dieser Veränderung annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: §. 47 des Entwurfs lautet so:

Wer mit einer Tratte bezogen ist, kann sich des Sichtbekenntnisses nicht entbrechen, wenn er auch die Annahme verweigert. Ein bloßes Sichtbekenntniß ist einer Annahme nicht gleichzuachten.

Der Hauptbericht sagt hierzu:

In Gemäßheit dessen, was bei §. 45 bemerkt worden, würde der erste Satz von §. 47:

„Wer mit einer Tratte bezogen ist, kann sich des Sichtbekenntnisses nicht entbrechen, wenn er auch die Annahme verweigert.“

in Wegfall zu bringen sein, als worauf die Deputation anträgt.

Präsident v. Carlowiz: Es soll nach dem Vorschlage der Deputation der erste Satz des Paragraphen, der in den Worten enthalten ist: „Wer mit einer Tratte bezogen ist, kann sich des Sichtbekenntnisses nicht entbrechen, wenn er auch die Annahme verweigert“ ausgeschieden werden. Tritt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowiz: Und nun frage ich: ob die Kammer den letzten Satz des Paragraphen, der allein noch den Paragraphen bilden wird, annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: §. 48 des Entwurfs lautet so:

Weigert sich ein Bezogener, die Sicht in der §. 45 bestimmten Maaße zu bekennen, so ist der Inhaber befugt, die Präsentation zur Sicht durch einen requirirten Notar wiederholen zu lassen. Weigert sich der Bezogene abermals, das Sichtbekenntniß zu bewerkstelligen, so genügt eine vom Notar auf dem Wechsel angebrachte, oder demselben mittelst des Notariatsiegels angeheftete Registratur über den Act der Präsentation zur vollständigen Bescheinigung der Sicht. Der Inhaber kann aber auch wegen verweigerten Sichtbekenntnisses einen förmlichen Protest erheben lassen.

Im Hauptbericht heißt es:

Hier erschienen der Deputation die vorgeschlagenen Maaßregeln zu umständlich und mit den gewöhnlichen Formen der Wechsel nicht vereinbar, der Zweck aber jedenfalls durch einen simplen Protest erreichbar, weshalb man für §. 48 folgende abgekürzte Fassung beantragt:

„Weigert sich der Bezogene, die Sicht in der §. 45 bestimmten Maaße zu bekennen, so ist der Inhaber befugt, einen förmlichen Protest deshalb erheben zu lassen.“

Der Nachbericht fügt hinzu:

Das Protocoll der zweiten Kammer besagt hier Seite 210,